



GEMEINDE BIRSFELDEN

30 - 1

Abwasserreglement der Gemeinde Birsfelden

24. Oktober 2005

ABWASSERREGLEMENT DER GEMEINDE BIRSFELDEN

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	3
§ 3	Technische Ausführung	3
B.	Abwasseranlagen der Gemeinde	3
§ 4	Genereller Entwässerungsplan	3
§ 5	Betrieb und Instandhaltung	4
C.	Private Abwasseranlagen	4
I.	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 6	Bewilligung	4
§ 7	Meldepflicht	4
§ 8	Auflagen	4
§ 9	Kontrollen und Leitungsabnahmen	5
II.	Verschmutztes Abwasser	5
§ 10	Anschlusspflicht	5
III.	Nichtverschmutztes Abwasser	5
§ 11	Grundsatz	5
§ 12	Befreiung von der Pflicht eine Sickeranlage zu erstellen	5
§ 13	Industriezone	5
IV.	Erstellung, Betrieb und Instandhaltung	6
§ 14	Grundsatz	6
§ 15	Instandhaltungspflicht	6
§ 16	Haftung	6
§ 17	Duldungs- und Auskunftspflicht	6
D.	Finanzierung	7
I.	Allgemeine Bestimmungen	7
§ 18	Grundsätze	7
§ 19	Festlegung der Beiträge und Gebühren	7
§ 20	Grundstücke im selbständigen und dauernden Baurecht	7
§ 21	Zahlungsmodalitäten	8
II.	Erschliessungsbeitrag	8
§ 22	Beitragspflicht	8
§ 23	Bemessungsgrundlage	8
III.	Anschlussbeiträge	9
§ 24	Beitragspflicht	9
§ 25	Anschlussbeitrag Schmutzwasser	9
§ 26	Anschlussbeitr. Regenwasser an Mischsystem oder Mischwasserkanal Trennsystem	10
§ 27	Anschlussbeitrag Regenwasser an Sauberwasserkanal Trennsystem	10
IV.	Wiederkehrende Abwassergebühren	11
§ 28	Grundsatz	11
§ 29	Mengengebühr Schmutzwasser	11
§ 30	Regenwasserableitungsgebühr	11
E.	Schlussbestimmungen	12
§ 31	Vollzug	12
§ 32	Rechtsmittel	12
§ 33	Strafbestimmungen	12
§ 34	Aufhebung bisherigen Rechts	12
§ 35	Übergangsbestimmungen	12
§ 36	Inkrafttreten	13
Anhang 1 zum Abwasserreglement der Gemeinde Birsfelden	14	

ABWASSERREGLEMENT DER GEMEINDE BIRSFELDEN

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Abwasseranlagen von Gemeinde und Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen Massnahmen zu ergreifen, damit möglichst wenig Abwasser in das Mischsystem oder den Mischwasserkanal des Trennsystems eingeleitet wird.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers orientiert sich an den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungweisend.

³ Der Gemeinderat kann weitere Vorschriften betreffend die technische Ausführung erlassen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 4 Genereller Entwässerungsplan

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) wird von der Gemeindeversammlung beschlossen.

§ 5 Betrieb und Instandhaltung

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, die Instandhaltung und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 6 Bewilligung

¹ Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation;
- b. Änderungen an den Grundleitungen.

² Die Bewilligungspflicht für die Ableitung von nichtverschmutztem Abwasser richtet sich nach Anhang 2.

³ Soll das Abwasser eines Grundstücks direkt in einen Sammelkanal eingeleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss dem Gesetz über den Gewässerschutz.

⁴ Im Kanalisationsgesuch wird aufgezeigt, wie nichtverschmutztes Abwasser versickert oder abgeleitet wird.

§ 7 Meldepflicht

Vor Ausführung meldet der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin Vergrösserungen der gemäss § 30 gebührenpflichtigen Flächen dem Gemeinderat.

§ 8 Auflagen

Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verpflichten, vor der Erweiterung oder Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:

- a. einen privaten Sauberwasserkanal bis zur Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen;
- b. abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versicherung gegebenenfalls vorzunehmen;
- c. nichtverschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten.

§ 9 Kontrollen und Leitungsabnahmen

¹ Kontrollen und Leitungsabnahmen erfolgen durch den Gemeinderat oder durch eine vom Gemeinderat beauftragte Unternehmung.

² Der Gemeinderat oder die vom Gemeinderat beauftragte Unternehmung übernimmt durch die Kontrolle bzw. Abnahme keine Gewähr für die ausgeführten Arbeiten und Anlagen. Bau- und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

II. Verschmutztes Abwasser

§ 10 Anschlusspflicht

Alle Liegenschaften, bei welchen Schmutzwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Kanalisation befinden, müssen an das Mischsystem oder den Mischwasserkanal des Trennsystems angeschlossen werden. Der Gemeinderat kann im Rahmen des GEP und des übergeordneten Rechts über Ausnahmen entscheiden.

III. Nichtverschmutztes Abwasser

§ 11 Grundsatz

Für die Ableitung von nichtverschmutztem Abwasser gelten die Bestimmungen des GEP sowie der kantonalen Gewässerschutzverordnung. Der Gemeinderat regelt die Details.¹

§ 12 Befreiung von der Pflicht eine Sickeranlage zu erstellen

Bei unverhältnismässigem Aufwand für die Erstellung einer Sickeranlage, kann der Gemeinderat Ausnahmen von der Pflicht Sickeranlagen zu erstellen bewilligen.

§ 13 Industriezone

In der Industriezone und in der Spezialzone Hafengebiet darf nichtverschmutztes Niederschlagswasser von befestigten Flächen nicht versickert werden, ausgenommen von Flächen ohne erhöhtes Gefährdungspotenzial für Gewässerverschmutzungen.

¹ Änderung gemäss GVS-Beschluss vom 20. März 2006

IV. Erstellung, Betrieb und Instandhaltung

§ 14 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und die Instandhaltung der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³ Die Grundleitungen inkl. dem Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde dürfen nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

§ 15 Instandhaltungspflicht

¹ Private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in Stand gehalten werden.

² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

³ Der Gemeinderat kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen sowie für die Sanierung von kraftschlüssigen Anschlüssen der privaten Anschlussleitungen an die Abwasseranlagen der Gemeinde entrichten.

§ 16 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin haftet für allen Schaden, der durch die private Abwasseranlage verursacht wird.

§ 17 Duldungs- und Auskunftspflicht

Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die Mieterinnen und Mieter sowie die Inhaberinnen und Inhaber von privaten Abwasseranlagen gewähren in begründeten Fällen dem Gemeinderat, in der Regel nach Voranmeldung, den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 18 Grundsätze

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Abwasseranlagen sowie die vom Kanton überbundenen Kosten werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Verursacherinnen und Verursachern belastet, und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträge für die Möglichkeit des Anschlusses an die Kanalisation;
- b. Anschlussbeiträge für den Anschluss an die Kanalisation;
- c. Mengengebühren;
- d. jährliche Regenwasserableitungsgebühren;
- e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

³ Die Gebühren schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.

⁴ Für Löschwasser und Löschwasseranlagen müssen keine Gebühren bezahlt werden.

§ 19 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungs- und Anschlussbeiträge sowie die jährlichen Mengen- und Regenwasserableitungsgebühren in Anhang 1 zu diesem Reglement fest.

² Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

§ 20 Grundstücke im selbständigen und dauernden Baurecht

Ist ein Grundstück mit einem selbständigen und dauernden Baurecht belastet, sind die Beiträge und Gebühren vom Baurechtnehmer bzw. der Baurechtnehmerin geschuldet. Bei Zahlungsunfähigkeit des Baurechtnehmers bzw. der Baurechtnehmerin haftet der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin.

§ 21 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Die Erschliessungs- und Anschlussbeiträge sind innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.
- ² Die übrigen Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
- ⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe des Verzugszinses fest.

II. Erschliessungsbeitrag

§ 22 Beitragspflicht

- ¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann. Erschliessungsbeiträge werden erhoben wenn:
 - a. das Grundstück an das Mischsystem angeschlossen werden kann,
 - b. das Grundstück an das Trennsystem angeschlossen werden kann sowie
 - c. bei nachträglichem Ausbau vom Mischsystem zum Trennsystem und das Grundstück an den Sauberwasserkanal des Trennsystems angeschlossen werden kann.
- ² Massgebend für die Beitragspflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Beitragserhebung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung beitragspflichtig.

§ 23 Bemessungsgrundlage

- ¹ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der gemäss GEP erschlossenen Grundstücksfläche.
- ² Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb der gemäss GEP erschlossenen Fläche liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

III. Anschlussbeiträge

§ 24 Beitragspflicht

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin leistet der Gemeinde einen Anschlussbeitrag, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen wird. Massgebend für die Beitragspflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Beitragserhebung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung beitragspflichtig. Für die Installation von Sprinkleranlagen wird kein Anschlussbeitrag verlangt.

§ 25 Anschlussbeitrag Schmutzwasser

¹ Der Anschlussbeitrag richtet sich nach dem Brandversicherungswert der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.

² Für Objekte, die nicht von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung versichert werden, kann die Gemeinde die erforderlichen Angaben für die Berechnung der Vorteilsbeiträge bei den Gebäudeeigentümern einverlangen oder zu Lasten der Eigentümer einen privaten Schätzungsexperten beiziehen.

³ Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so werden diese Veränderungen beitragspflichtig, sofern dadurch die Abwassermenge erhöht wird.

⁴ Erhöhte Gebäudeversicherungswerte aufgrund von Revisionsschätzungen begründen keine Beitragspflicht gemäss Absatz 3.

⁵ Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so wird der Anschlussbeitrag für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Vom Anschlussbeitrag werden früher geleistete Vorteilsbeiträge in Abzug gebracht, sofern sie durch Akten der Gemeinde oder des Eigentümers belegbar sind.

⁶ Die Höhe des Anschlussbeitrags kann in der Industriezone und in der Spezialzone Hafengebiet vom Anschlussbeitrag in den übrigen Zonen abweichen.

⁷ Bei der Berechnung des Anschlussbeitrags werden, auf schriftlichen und belegten Antrag innert 30 Tagen an den Gemeinderat, nicht berücksichtigt:

- a. bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen;
- b. bei Neu- und Umbauten: die Kosten von Massnahmen zur Abwasservermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie.

§ 26 Anschlussbeitrag Regenwasser an Mischsystem oder Mischwasserkanal Trennsystem

¹ Der Anschlussbeitrag für das Regenwasser an das Mischsystem oder die Schmutzwasserleitung des Trennsystems richtet sich nach der tatsächlich angeschlossenen versiegelten Fläche.

² Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich der Anschlussbeitrag nach der Vergrößerung der tatsächlich angeschlossenen versiegelten Fläche. Er wird nur erhoben, wenn sich die Grösse der angeschlossenen Fläche insgesamt um mehr als 10 Prozent, mindestens jedoch 20 m² pro Parzelle gegenüber dem Stichtag erhöht. Stichtag ist der Tag des Inkrafttretens des Reglements.

³ Reduziert sich die tatsächlich angeschlossene versiegelte Fläche erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge. Wird bei einem späteren Neu-, Um- oder Erweiterungsbau die Grösse der tatsächlich angeschlossenen versiegelten Fläche wieder erhöht, muss für die Fläche, um welche zuvor reduziert worden war, kein Anschlussbeitrag bezahlt werden.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Aufteilung der beitragspflichtigen Flächen bei der Zusammenlegung oder der Teilung von Parzellen.

§ 27 Anschlussbeitrag Regenwasser an Sauberwasserkanal Trennsystem

¹ Der Anschlussbeitrag für das Regenwasser an den Sauberwasserkanal des Trennsystems richtet sich nach der tatsächlich angeschlossenen versiegelten Fläche.

² Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich der Anschlussbeitrag nach der Vergrößerung der tatsächlich angeschlossenen versiegelten Fläche. Er wird nur erhoben, wenn sich die Grösse der angeschlossenen versiegelten Fläche insgesamt um mehr als 20m² pro Parzelle gegenüber dem Stichtag erhöht. Stichtag ist der Tag des Inkrafttretens des Reglements.

³ Reduziert sich die tatsächlich angeschlossene versiegelte Fläche erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge. Wird bei einem späteren Neu-, Um- oder Erweiterungsbau die Grösse der tatsächlich angeschlossenen versiegelten Fläche wieder erhöht, muss für die Fläche, um welche zuvor reduziert worden war, kein Anschlussbeitrag bezahlt werden.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Aufteilung der gebührenpflichtigen Flächen bei der Zusammenlegung oder der Teilung von Parzellen.

IV. Wiederkehrende Abwassergebühren

§ 28 Grundsatz

¹ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Verursacherin oder der Verursacher bezahlt der Gemeinde folgende wiederkehrende Gebühren:

- a. Mengengebühr Schmutzwasser
- b. Regenwasserableitungsgebühr

² Veränderungen, welche die Regenwasserableitungsgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Regenwasserableitungsgebühr im Monat nach den Veränderungen berücksichtigt.

§ 29 Mengengebühr Schmutzwasser

¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Schmutzwasser in das Mischsystem oder den Mischwasserkanal des Trennsystems bemisst sich nach dem Wasserbezug.

² Bei Regenwassersammelanlagen bemisst sich die Mengengebühr nach der in das Mischsystem oder den Mischwasserkanal des Trennsystems eingeleiteten Menge. Diese muss vom Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin gemessen werden.

³ Die Regenwassernutzung von weniger als 200m³/Jahr ist gebührenfrei.

⁴ Für Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, muss keine Gebühr bezahlt werden. Die Wassermenge muss gemessen werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

⁵ aufgehoben.²

§ 30 Regenwasserableitungsgebühr

¹ Die Gebühr für die Ableitung von Regenwasser in das Mischsystem oder den Mischwasserkanal des Trennsystems bemisst sich nach der Abwassermenge, die eingeleitet wird.

² Die Abwassermenge wird berechnet aus der angeschlossenen versiegelten Fläche multipliziert mit der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge (0.8 m³/m²).

³ Ist im GEP das Trennsystem vorgesehen, muss für das Regenwasser keine Gebühr bezahlt werden, wenn das Regenwasser bis zur Parzellengrenze oder bis zum Kontrollschacht unmittelbar vor der Parzellengrenze getrennt abgeleitet wird.

⁴ Für verschiedenartig abflusswirksame Flächen können vom Gemeinderat unterschiedliche Abflussfaktoren festgelegt werden.

² Änderung gemäss GVS-Beschluss vom 20. März 2006

E. Schlussbestimmungen

§ 31 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 32 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

§ 33 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement vom 25. März 1996 wird aufgehoben.

§ 35 Übergangsbestimmungen

¹ Unterirdische Versickerungsanlagen für Regenwasser von begehbaren oder befahrbaren Flächen müssen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Reglements aufgehoben werden.

² Wo gemäss GEP das Trennsystem vorgesehen aber noch nicht erstellt ist und der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin das Sauberwasser separat ableitet, muss kein Anschlussbeitrag für den Anschluss an das Mischsystem (§§ 26 und 27) bezahlt werden sondern es wird sofort der Anschlussbeitrag für den Anschluss an den Sauberwasserkanal des Trennsystems (§§ 26 und 28) erhoben.

§ 36 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Birsfelden, 24. Oktober 2005

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG



Christof Hiltmann
Gemeindepräsident



Martin Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Das Abwasserreglement wurde von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL am 22.12.2005 mit Vorbehalt betreffend § 29 Abs. 5 und Anhang 2 genehmigt.

Mit Entscheid Nr. 230 vom 13. Juni 2006 hat die Bau- und Umweltschutzdirektion BL die Änderungen genehmigt.

Die Änderungen des Abwasserreglements der Gemeinde Birsfelden, beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 20. März 2006, werden auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

Die Änderungen des Abwasserreglements der Gemeinde Birsfelden, beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2015, werden auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Beilagen: Anhang 1
Anhang 2, aufgehoben³

³ Änderung gemäss GVS-Beschluss vom 20. März 2006

Anhang 1 zum Abwasserreglement der Gemeinde Birsfelden

1. EINMALIGE GEBÜHREN

1.1 Erschliessungsbeiträge (§22f. Reglement)

1.1.1 Der Erschliessungsbeitrag Mischsystem beträgt Fr. 9.-- pro m².

1.1.2 Der Erschliessungsbeitrag Trennsystem beträgt Fr. 9.-- pro m².

1.1.3 Der Erschliessungsbeitrag bei nachträglichem Ausbau vom Mischsystem zum Trennsystem beträgt Fr. 9.-- pro m².

1.2 Anschlussbeitrag Schmutzwasser (§25 Reglement)

Der Anschlussbeitrag für Schmutzwasser beträgt 0,8% des Brandversicherungswertes.

1.3 Anschlussbeitrag Regenwasser an Mischsystem oder Mischwasserkanal Trennsystem (§26 Reglement)

Der Anschlussbeitrag beträgt Fr. 12.-- pro m².

1.4 Anschlussbeitrag Regenwasser an Sauberwasserkanal Trennsystem (§27 Reglement)

Der Anschlussbeitrag beträgt Fr. 12.-- pro m².

2. WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN

2.1 Mengengebühr Schmutzwasser (§29 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.35⁴ pro m³.

2.2 Regenwasserableitungsgebühr (§30 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.35⁴ pro m³.

⁴ Änderung gemäss GVS-Beschluss vom 1. Juni 2015